

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN IM URNENFRIEDHOF HERGISWIL DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE NIDWALDEN (FRIEDHOFREGLEMENT) VOM 27. NOVEMBER 2023

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden,
gestützt auf Art. 31 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche
Nidwalden vom 23. Mai 2022 und Art. 1a des Friedhofreglements der politischen Ge-
meinde Hergiswil vom 21. November 2017,
in Ausführung der Vollzugsverordnung über Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs-
und Bestattungsverordnung, FBV) vom 4. Dezember 2012¹,

b e s c h l i e s s t :

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden unterhält in Hergiswil bei der evan-
gelisch-reformierten Kirche einen Urnenfriedhof.

² Alle Urnen von verstorbenen Mitgliedern aus der Evangelisch-Reformierten Kirche
Nidwalden können auf dem Urnenfriedhof beigesetzt werden.

³ Der Kirchenrat entscheidet auf Gesuch hin über die gewünschte Urnenbeisetzung
von Verstorbenen, die nicht Mitglied der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden
waren.

Art. 2 Aufsicht und Zuständigkeit

¹ Der Kirchenrat führt die Aufsicht über das Friedhofwesen.

² Bestattungsbehörde ist die Bestattungsbehörde der Politischen Gemeinde
Hergiswil.

³ Der Kirchenrat ist zuständig für die Anstellung des Friedhofgärtners oder der Fried-
hofgärtnerin und des erforderlichen Hilfspersonals.

⁴ Die für den Gemeindekreis Hergiswil zuständige Pfarrperson ist Vorgesetzte des
Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin und des Hilfspersonals.

¹ NG 715.2

Art. 3 Meldepflicht

¹ Die Meldepflicht gegenüber dem Zivilstandsamt ergibt sich aus Art. 34a der Zivilstandsverordnung².

² Wird die Urnenbeisetzung auf dem Evangelisch-Reformierten Friedhof Hergiswil gewünscht, ist der Todesfall auch rechtzeitig vor der Bestattung der Geschäftsstelle der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden zu melden.

2. Bestattung, Urnenbeisetzung

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Die Bestattung erfolgt in der Regel durch die Pfarrperson des Gemeindekreises, in dem der oder die Verstorbene zuletzt Wohnsitz hatte.

² Die Zuteilung der Einzelurnengrabstätten erfolgt aufgrund des Belegungsplans durch die für den Gemeindekreis Hergiswil zuständige Pfarrperson in Absprache mit dem Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin.

³ Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist für das Öffnen und Zudecken des Grabes verantwortlich.

Art. 5 Gestaltung, Zeit

¹ Die für die Bestattung zuständige Pfarrperson bestimmt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen den Termin und den Ablauf der Bestattung.

² Die Bestattung hat in würdiger Weise zu erfolgen.

³ An Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht dürfen keine Bestattungen stattfinden.

⁴ Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche statt. Die für die Bestattung zuständige Pfarrperson entscheidet über Ausnahmen.

3. Friedhofordnung

Art. 6 Verhaltensregeln

¹ Besucher und Besucherinnen des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Das Befahren des Friedhofgeländes mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern ist nicht zulässig.

³ Das Mitnehmen von Hunden ist untersagt.

² Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004, SR 211.112.2

Art. 7 Urnengräber

¹ Auf dem Friedhof gibt es folgende Grabarten:

- a. Einzelurnengräber
- b. Gemeinschaftsurnengräber (mit beschrifteter Grabplatte)
- c. Gemeinschaftsurnengräber (ohne beschriftete Grabplatte)

² In den Einzelurnengräbern dürfen auf Wunsch der Hinterbliebenen bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

³ Die Gemeinschaftsurnengräber dienen zur Aufnahme von Urnen, bei denen die Hinterbliebenen kein Einzelgrab wünschen.

⁴ Bei den Gemeinschaftsurnengräbern mit beschrifteter Grabplatte werden die Namen der Verstorbenen auf der Grabplatte eingetragen. Eigene Grabzeichen sind nicht erlaubt.

⁵ Beim Gemeinschaftsgrab ohne beschriftete Grabplatte werden keine Namen von Verstorbenen eingetragen.

Art. 8 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe dauert für jede Urne 20 Jahre.

² Soweit genügend freie Plätze verfügbar sind, kann der Kirchenrat auf Gesuch hin die Grabesruhe einmalig um fünf Jahre verlängern.

³ Das Verfahren bei Aufhebung der Gräber nach Ablauf der Grabesruhe ist in der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, FBV) vom 4. Dezember 2012 geregelt³

Art. 9 Gebühren

Für die Belegung und den Unterhalt des Grabes sowie die Verlängerung der Grabesruhe gemäss Art. 8 Abs. 2 ist eine Entschädigung zu leisten. Der Kirchenrat setzt diese Entschädigungen in einer Verordnung fest, die dem fakultativen Referendum untersteht.

³ NG 715.2

4. Grabmäler

Art. 10 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten oder Ändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung des Kirchenrats.

² Bewilligungsgesuche sind schriftlich mit Darstellung des Grabmals, der Beschriftung sowie den erforderlichen Angaben zu Grösse und Material des Grabmals der Geschäftsstelle der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden einzureichen.

³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten der Ausführung von Grabzeichen in einer Verordnung, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Art. 11 Kosten

¹ Die Hinterbliebenen tragen die Kosten für die Errichtung, Änderung und Beschriftung von Grabmalen.

² Für die Urnengemeinschaftsgräber stellt die Kirchgemeinde die Grabplatten unentgeltlich zur Verfügung. Die Hinterbliebenen tragen die Kosten für die Beschriftung der Grabplatten.

Art. 12 Bepflanzung, Unterhalt

¹ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Grabstätten obliegt der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden. Sie beauftragt damit den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin.

² Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bestattung sind die Holzkreuze vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin zu entfernen.

³ Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin sorgt für das Entfernen verwelkter Blumen und Kränze.

Art. 13 Individueller Grabschmuck

¹ Bei den Einzelurnengräbern ist als individueller Grabschmuck lediglich das Aufstellen einer Pflanzenschale oder eines Blumentopfs auf den dafür vorgesehenen eingelegten Steinplatten zulässig.

² Übergrosser Schmuck, baumartige Pflanzen und Grabschmuck aus glänzenden Materialien, Draht, Metall, Plastik, Glasperlen und dergleichen ist nicht gestattet.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Bestandesgarantie

Bereits bestehende Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglements widersprechen, dürfen bis zum Ablauf der laufenden Grabesruhe im Bestand belassen werden.

Art. 15 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. März 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird das Friedhofreglement vom 19. August 1998 aufgehoben.

Stansstad, 27. November 2023

EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident:
Reto Bazzani

Der Kirchenschreiber:
Bruno Bernhardsgrütter